

Kurztitel

Paratuberkulose – Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 48/2006

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

03.04.2006

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text**Entschädigungen und finanzielle Bestimmungen**

§ 8. (1) Für Tiere, die gemäß § 7 Abs. 1 über Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde getötet werden, gebührt dem Tierbesitzer eine Ausmerzentschädigung (§ 8 TGG). Die Höhe der Entschädigung ist gemäß der Tabelle in Anhang D festzusetzen.

(2) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 gebührt nicht, wenn

1. die Feststellung anlässlich der Schlachtung gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt, oder
2. die Feststellung bei verendeten Tieren gemäß § 3 Abs. 3 erfolgt, oder
3. die §§ 2, 5 oder 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht eingehalten wurden.

(3) Die Kosten für die Entnahme, Einsendung und Untersuchung von Proben sind gemäß § 7 Abs. 2 TGG vom Bund zu tragen.

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2017

Gesetzesnummer

20004571

Dokumentnummer

NOR40074900